



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

397
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 30. Juli 2012

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

432. Planfeststellungsverfahren für die Euregio Verkehrsschiennetz GmbH gemäß AEG und UVP, Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke Stolberg-Herzogenrath Seite 398
433. Planfeststellungsverfahren für die Rurtalbahn GmbH gemäß AEG und UVP, Neubau von zwei Funkmasten in Oberbruch und Randerath an der Eisenbahnstrecke Lindern-Heinsberg Seite 398
434. Aufhebung der Zulassung des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kratz als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 398
435. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Bruno Drees ./ Vermessungstechniker Robert Boguslawski Seite 398
436. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Thomas Borowski/Verm. Ass. Dipl.-Ing. Christina Förster Seite 399
437. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt Seite 399
438. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Klaus Bracht/Dipl.-Ing. Martin Zocher Seite 399
439. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVP im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen – Änderung der Brennstoffe für Kessel 3 und 4 – Seite 399
440. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVP im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen – Änderung der Brennstoffe für den Kalkofen – Seite 399

441. Verfahren im Wasserrecht, Einzelfallprüfung gemäß UVP für die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf – Verlegung der Betriebszentrale und Grundinstandsetzung sicherheitstechnischer Anlagen – Seite 400

442. Verfahren im Wasserrecht gemäß LWG und UVP für den Wasserverband Eifel-Rur in Düren – Kläranlage Geilenkirchen-Flahstraß – Seite 400

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

443. Antrag gemäß BImSchG und UVP der Quarzwerke GmbH, zur Änderung und zum Betrieb der Trocknungsanlagen 1 und 4 im Werk Frechen Seite 401
444. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Betreuungsgruppe für Schülerinnen und Schüler der Michael-Ende-Schule und der Eulenschule im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Eulenschule der Stadt Elsdorf, Heinrich-Doll-Straße 2-4 Seite 401
445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 402
446. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 402
447. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 403
448. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 403

E Sonstige Mitteilungen

449. Liquidation hier: Kinder von Lohmar-Hohn e. V. Seite 403
450. Liquidation hier: Sonnenkäfer e. V. Seite 403

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**432. Planfeststellungsverfahren für die Euregio
Verkehrsschienennetz GmbH gemäß AEG und
UVPG, Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der
Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der
Eisenbahnstrecke Stolberg-Herzogenrath**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-8/12

Köln, den 19. Juli 2012

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Euregio Verkehrsschienennetz GmbH hat am 3. April 2012 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Strecke 2570 Stolberg-Herzogenrath gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 398

**433. Planfeststellungsverfahren für die
Rurtalbahn GmbH gemäß AEG und UVPG,
Neubau von zwei Funkmasten in Oberbruch
und Randerath an der Eisenbahnstrecke
Lindern-Heinsberg**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-01/12

Köln, den 18. Juli 2012

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 17. Januar 2012 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau von zwei Funkmasten in Oberbruch und Randerath an der Strecke Lindern-Heinsberg im Rahmen

der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Arzu Yabancı

ABl. Reg. K 2012, S. 398

**434. Aufhebung der Zulassung des
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kratz als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2412/008/12

Köln, den 17. Juli 2012

Mit Wirkung vom 1. Juni 2012 habe ich die Zulassung des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kratz, Ahrweg 27, 53129 Bonn, als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aufgehoben.

Im Auftrag
gez. Heyer

ABl. Reg. K 2012, S. 398

**435. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Bruno Drees ./ Vermessungstechniker
Robert Boguslawski**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/190/12

Köln, den 19. Juli 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bruno Drees, Koelhoffstraße 1, 50676 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Robert Boguslawski zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Polotzek

ABl. Reg. K 2012, S. 398

**436. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung
Dipl.-Ing. Thomas Borowski/
Verm. Ass. Dipl.-Ing. Christina Förster**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/182/2012

Köln, den 17. Juli 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung I für die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Christina Förster ist mit Wirkung vom 30. Juni 2012 erloschen.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 399

**437. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse
Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2413

Köln, den 17. Juli 2012

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt ändert sich zum 1. August 2012 wie folgt: Mainzer Straße 100, 53179 Bonn (Mehlem).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 399

**438. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Klaus Bracht/Dipl.-Ing. Martin Zocher**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/247/11

Köln, den 5. Juli 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Martin Zocher zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II) befristet bis zum

31. Oktober 2012.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 399

**439. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk
Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen
– Änderung der Brennstoffe für Kessel 3 und 4 –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0025/12/0724.1-16-Wu/Moj

Köln, den 30. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik entsprechend Nr. 7.24 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53879 Euskirchen, Bonner Straße 2, Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 204, 205, 244, 245, 304, 305, 321–325, 328, 332–334 und 338.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Brennstoffe für die Kessel 3 und 4.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2012, S. 399

**440. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk
Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen
– Änderung der Brennstoffe für den Kalkofen –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0039/12/0724.1-16-Wu/Moj

Köln, den 30. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik entsprechend Nr. 7.24 Spalte 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53879 Euskirchen, Bonner Straße 2, Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 204, 205, 244, 245, 304, 305, 321–325, 328, 332–334 und 338.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Brennstoffe für den Kalkofen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2012, S. 399

**441. Verfahren im Wasserrecht, Einzelfallprüfung
gemäß UVPG für die Wehrbereichsverwaltung
West in Düsseldorf – Verlegung der
Betriebszentrale und Grundinstandsetzung
sicherheitstechnischer Anlagen –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.9-FBG ho

Köln, den 19. Juli 2012

Verfahren im Wasserrecht: Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf plant die Verlegung der Betriebszentrale nach Idar-Oberstein und die Grundinstandsetzung der sicherheitstechnischen Anlagen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3c und d und § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 19.7.1 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 S. 7 dieses Gesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ausgenommen davon sind Rohrleitungsanlagen,

– die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,

– Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder

– Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In diesem Fall handelt es sich um technische Änderungen, die ausschließlich an der Steuerung der Leitung vorgenommen werden. Bauliche Änderungen, die sich auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG auswirken können, sind nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Die Änderungsmaßnahme unterliegt nicht der UVP-Pflicht und bedürfen somit gemäß § 20 UVPG der Plangenehmigung.

Die Prüfung der Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2012, S. 400

**442. Verfahren im Wasserrecht gemäß LWG und
UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur in Düren
– Kläranlage Geilenkirchen-Flahstraß –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.2-3.1-43.0-(5.3)-1-A-267-Ner (zu 941)

Köln, den 4. Juli 2012

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Kläranlage Geilenkirchen-Flahstraß, Neubau einer Halle mit Werkstätten, Büro- und Lagerraum, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 900 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2012, S. 400

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

443. Antrag gemäß BImSchG und UVPG der Quarzwirke GmbH, zur Änderung und zum Betrieb der Trocknungsanlagen 1 und 4 im Werk Frechen

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 64.qu2-4.1-2012-3

Arnsberg, den 18. Juli 2012

Die Firma Quarzwirke GmbH hat aufgrund der §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 16. April 2012 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Trocknungsanlagen 1 und 4 im Wesentlichen bestehend aus der Erneuerung der Trockenanlage 4 in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb eines Blockheizkraftwerkes einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs – auf dem Gelände des Werkes Frechen in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 31, Flurstücke 302, 251 und 253 beantragt.

Beim Trocknen von Quarzsand aus der Nassgewinnung handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBodG („Aufbereiten“).

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.4 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas...) ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate.

Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG. Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. Fenger

ABl. Reg. K 2012, S. 401

444. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Betreuungsgruppe für Schülerinnen und Schüler der Michael-Ende-Schule und der Eulenschule im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Eulenschule der Stadt Elsdorf, Heinrich-Doll-Straße 2–4

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, ber. GV. NRW. S. 326) in Verbindung § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) schließen der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Elsdorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Im Vollzug der Schulentwicklungsplanung des Rhein-Erft-Kreises sowie in Anerkennung der grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Bedeutung des gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen vereinbaren der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Elsdorf die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Betreuungsgruppe für Schülerinnen und Schüler der Michael-Ende-Schule und der Eulenschule im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich – OGS – in der Eulenschule Berrendorf, Heinrich-Doll-Straße 2–4, 50189 Elsdorf.

Die maximal zulässige Gruppenstärke ist baurechtsbedingt auf 34 Kinder festgelegt; jeder der beiden beteiligten Schulträger kann maximal 17 Schülerinnen und Schüler seiner Schule in die gemeinsame OGS-Gruppe entsenden.

Zur Durchführung der OGS-Betreuung bedienen sich beide Schulträger des Betreuungsvereins Casa Francesco + Clara e. V., Elsdorf, jeweils auf der Basis eigener Verträge nebst Anlagen. Ferner sind beide Schulträger selbständig für die Refinanzierung ihrer Aufwendungen durch die Beantragung von Landeszuschüssen und Erhebung von Elterbeiträgen auf der Grundlage entsprechender Satzungen verantwortlich.

§ 2

Die für die Errichtung der gemeinsamen OGS-Betreuungsgruppe erforderlichen Mobiliarien werden durch die Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises beschafft; die hierdurch entstehenden Sachmittelkosten tragen beide Schulträger je zur Hälfte. Betriebskosten und Aufwendungen immobilier Art werden gegeneinander nicht geltend gemacht.

Im Fall der Beendigung der Kooperation erfolgt eine Auseinandersetzung im Wege der Verständigung auf eine Realaufteilung der gemeinsam angeschafften Sachmittel im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, gehen die gemeinsam beschafften Sachmittel gegen Erstattung des auf den Kreis entfallenden hälftigen Anteils in Höhe des nach den Vorschriften des NKF zu ermittelnden restlichen Sachzeitwertes in das Eigentum der Stadt Elsdorf über.

§ 3

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann durch jede Partei ohne Angabe von Gründen mit Erklärungsfrist bis zum 31. Juli eines Jahres aufgekündigt werden; die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf des auf die Erklärung folgenden Schuljahres.

Unbeschadet des vorbezeichneten ordentlichen Kündigungsrechts kann diese Vereinbarung nach den Grundsätzen des § 313 Abs. 3 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) dann außerordentlich gekündigt werden, wenn sich Umstände ergebe, die nicht von der kündigenden Partei zu vertreten sind und nach objektiver Betrachtung ein Festhalten am Vertrag unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.

Im Fall der Aufkündigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung nach Maßgabe von § 2, 2. Absatz dieses Vertrages statt; im Übrigen gelten die Grundsätze des § 30 GkG.

§ 4

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Für den Rhein-Erft-Kreis:

Gez. Werner S t u m p
(Landrat)

Gez. Anton-Josef C r e m e r
(Dezernent)

Für die Stadt Elsdorf:

Gez. Wilfried E f f e r t z Gez. Wilfried Schumacher
(Bürgermeister) (Fachbereichsleiter)

Bergheim, den 17. Juli 2012

Rhein-Erft-Kreis
Schulverwaltungsamt 40/2

Im Auftrag
gez.: S c h ö t t

ABl. Reg. K 2012, S. 401

445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis, Nr. 1710, ausgestellt auf den Namen Maïke Brink, geboren am 18. September 1978, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 12. Juli 2012

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az. 11.1

Im Auftrag
gez. K ü p p e r

ABl. Reg. K 2012, S. 402

446. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 300819422, 350073953.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. Oktober 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. Juli 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 402

447. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381604289.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. Juli 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 403

448. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000404107, 3223157482 (13157482) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 17. Juli 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 403

E Sonstige Mitteilungen

449. Liquidation
hier: Kinder von Lohmar-Hohn e. V.

Der Verein „Kinder von Lohmar-Hohn e. V.“ wird beim AG Siegburg unter (VR 3002) geführt und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2011 aufgelöst.

Gläubiger können sich an die Vereinsanschrift, c/o Wolfgang Schreer, Pommernweg 38, 53797 Lohmar wenden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 403

450. Liquidation
hier: Sonnenkäfer e. V.

Als Liquidatoren des Vereins „Sonnenkäfer e. V.“ mit dem Sitz in Leverkusen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden, Sonnenkäfer e. V., Lehner Mühle 8, 51381 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 403



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.